

Mitteilung des Senats vom 11. September 2018**Entwurf eines Anpassungsgesetzes von Fachgesetzen aus dem Bereich Umwelt und Bau an das neue Datenschutzrecht**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (Land) hat dem Gesetzentwurf am 23. August 2018 zugestimmt.

Der beigefügte Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ dient der Anpassung von fachgesetzlichen Regelungen an die neue Rechtslage im Datenschutzrecht seit dem 25. Mai 2018, dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Gleichzeitig ist das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Das bis dahin geltende Bremische Datenschutzgesetz wurde aufgehoben.

Verweise in Fachgesetzen, die auf das seit dem 25. Mai 2018 außer Kraft getretenen Bremische Datenschutzgesetz verweisen, sind daher redaktionell an das neue Datenschutzrecht anzupassen. Auch werden einige Fachgesetze terminologisch an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist vorrangig unmittelbar anwendbar, soweit die Fachgesetze in EU-konformer Weise keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen.

Gleichzeitig wird an den geltenden fachgesetzlichen Regelungen zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit e) DS-GVO festgehalten, da diese in legitimer Weise die in der vorgenannten EU-Norm enthaltene Verarbeitungsbefugnis konkretisieren.

Die entsprechend anzupassenden Fachgesetze sind in einem Artikel-Gesetz zusammengefasst und enthalten die Regelungsbereiche

- Naturschutzrecht (Artikel 1),
- Ingenieur- und Architektenrecht (Artikel 2 und 3) sowie
- Vermessungs- und Katasterrecht (Artikel 4),
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

§ 37 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem. GBl. S. 315 — 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2017 (Brem. GBl. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. In Absatz 2 werden in dem der Nummer 1 vorangestellten Satzteil die Wörter „erheben und speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Naturschutzbehörden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem. GBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 — 711-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2016 (Brem. GBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), die durch die Verordnung 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 8 wird das Wort „Sperrungen“ durch die Wörter „Einschränkungen der Verarbeitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Mit der Löschung einer Eintragung nach § 8, § 10 Absatz 4 oder 6, § 13 Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 6 Satz 5, § 13a Absatz 3, § 13a Absatz 4 oder § 15 Absatz 4 Satz 2 ist zugleich die Verarbeitung sämtlicher bei der Ingenieurkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Rügen nach § 27 und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist spätestens nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

- c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung ist die Verarbeitung der entsprechenden Daten nach Absatz 6 Satz 3 einzuschränken“.
- d) In Absatz 9 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (BremGBL. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
 „(10) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ingenieurkammer die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 -714-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31), die durch die Verordnung 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „Sperrungen“ durch die Wörter „Einschränkungen der Verarbeitung“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) Mit der Löschung einer Eintragung nach Absatz 6 ist zugleich die Verarbeitung sämtlicher bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Rügen des Vorstandes und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist spätestens nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“
 - c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung ist die Verarbeitung der entsprechenden Daten nach Absatz 7 Satz 3 einzuschränken.“
 - d) In Absatz 10 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 anfügt:

„(11) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Architektenkammer die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 – 64-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Wörter „des § 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „persönliche“ durch das Wort „personenbezogene“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweiligen Empfänger der Daten sind verpflichtet, diese nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies gestattet.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zum Abruf im automatisierten Verfahren gelten die Anforderungen des § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung. Abrufberechtigte Stellen sind dabei öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie nicht-öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.“
 - d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 werden nach den Wörtern „zu erteilen“ ein Komma sowie die Wörter „soweit sich bei der Beantragung von Kopien aus Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht etwas anderes ergibt“ angefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Katasterbehörde die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“
 - e) In § 10 Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa“ durch die Wörter „Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Umwelt und Bau an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ dient der Anpassung fachgesetzlicher Regelungen aufgrund des seit dem 25. Mai 2018 geltenden neuen Datenschutzrechts auf europäischer Ebene.

Anlass der vorliegenden Gesetzgebung ist die redaktionelle Anpassung fachgesetzlicher Verweisungsnomen im Bereich Umwelt und Bau, deren datenverarbeitende Regelungen derzeit noch auf das Bremische Datenschutzgesetz verweisen. Da das Bremische Datenschutzgesetz am 25. Mai 2018 außer Kraft getreten und gleichzeitig das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung zeitgleich mit der EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten ist, sind diese fachrechtlichen Regelungen zur Datenverarbeitung redaktionell anzupassen. Auch werden einige Fachgesetze terminologisch an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist vorrangig unmittelbar anwendbar, soweit die Fachgesetze in EU-konformer Weise keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten treffen.

Gleichzeitig wird an den geltenden fachgesetzlichen Regelungen zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit e) DS-GVO festgehalten, da diese in legitimer Weise die in der vorgenannten EU-Norm enthaltene Verarbeitungsbefugnis konkretisieren.

In einem Artikel-Gesetz werden in einem Rechtsetzungsakt mehrere Gesetze mit entsprechenden Verweisungsnormen sowie den notwendigen terminologischen Änderungen EU-konform angepasst.

Die entsprechend anzupassenden Gesetze sind aus dem Bereich Naturschutzrecht (Artikel 1), Ingenieur- und Architektenrecht (Artikel 2 und 3) sowie aus dem Bereich Vermessungs- und Katasterrecht (Artikel 4). Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes)

Zu Ziffer 1:

Der bisherige Absatz 1 wurde aufgehoben. Mit den notwendigen Änderungen findet er sich im neu angefügten Absatz 5 wieder.

Zu Ziffer 2:

Zum Umfang der Datenverarbeitung wurde in EU-konformer Weise der Begriff der „Verarbeitung“ aus Artikel 4 Nr. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/670) übernommen.

Zu Ziffer 3:

Der neu angefügte Absatz 5 regelt das Verhältnis der datenverarbeitenden Regelung des § 37 BremNatG zur EU-Datenschutzgrundverordnung und zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Soweit für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Naturschutzbehörden der § 37 BremNatG keine besonderen, bereichsspezifischen Regelungen trifft, findet die EU-Datenschutz-Grundverordnung und diese ergänzend das Bremische Ausführungsgesetz Anwendung. Der Verweis auf die EU-Verordnung ist eine statische Verweisung. Der Verweis auf die landesgesetzliche Norm des Bremischen Ausführungsgesetzes ist eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes)

Zu Ziffer 1:

Da der Verweis im bisherigen § 6b Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes auf eine EU-Richtlinie Bezug nahm, die durch die EU-Datenschutzgrundverordnung aufgehoben wurde (vergleiche Artikel 94), war der Verweis anzupassen (vergleiche Artikel 94 DS-GVO). Dagegen bleibt der Verweis auf die Richtlinie 2002/58/EG unverändert, da die Datenschutz-Grundverordnung diese Richtlinie gemäß Artikel 95 DS-GVO unverändert lässt: Die DS-GVO erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

Zu Ziffer 2, Buchstaben a) bis c)

Die im Gesetzestext erfolgten Änderungsbefehle der Ziffern 2, Buchstaben a) bis c) – Ersatz des Begriffs des „Sperrens“ in § 23 des Bremischen Ingenieurgesetzes durch den Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ - ist nach der neuen Datenschutzrechtslage notwendig, da die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Bremische Ausführungsgesetz den Begriff des „Sperrens“ nicht mehr kennen, sondern von „Einschränkungen der Verarbeitung“ sprechen. Artikel 4 Nr. 3 EU-DSGVO definiert „Einschränkung der Verarbeitung“ wie folgt: Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken“.

Zu Ziffer 2, Buchstabe d):

In Ziffer 2, Buchstabe d) wurde eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsnorm des § 23 Absatz 9 des Bremischen Ingenieurgesetzes auf das seit dem 25. Mai 2018 in Kraft getretene Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie eine Verweisung auf die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen, da das Bremische Ausführungsgesetz nur ergänzende Spezifizierungen zur Datenschutz-Grundverordnung enthält. Der Verweis auf die EU-Verordnung ist eine statische Verweisung. Der Verweis auf die landesgesetzliche Norm des Bremischen Ausführungsgesetzes ist eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Zu Ziffer 2, Buchstabe e)

Der in § 23 Bremisches Ingenieurgesetz neu eingefügte Absatz 10 regelt das Verhältnis der datenverarbeitenden Regelung des § 23 des Bremischen Ingenieurgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung und zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Soweit für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Ingenieurkammer der § 23 Bremisches Ingenieurgesetz keine besonderen, bereichsspezifischen Regelungen trifft, findet die EU-Datenschutz-Grundverordnung und diese ergänzend das Bremische Ausführungsgesetz Anwendung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Architektengesetzes)

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 nimmt redaktionell das am 25. Mai 2018 außer Kraft getretene EU-Richtlinienrecht der RL 95/46/EG aus dem Normtext des § 3b Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Architektengesetzes und ersetzt dieses durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die die vorgenannte Richtlinie aufhebt und sie als unmittelbar geltendes EU-Verordnungsrecht ersetzt.

Zu Ziffer 2, Buchstaben a) bis c)

Die im Gesetzestext erfolgten Änderungsbefehle Ziffer 2, Buchstaben a) bis c) – Ersatz des Begriffs des „Sperrens“ durch den Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ - ist nach der neuen Datenschutzrechtslage notwendig, da die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie das Bremische Ausführungsgesetz den Begriff des „Sperrens“ nicht mehr kennen, sondern von „Einschränkungen

der Verarbeitung“ sprechen. Artikel 4 Nr. 3 EU-DSGVO definiert „Einschränkung der Verarbeitung“ wie folgt: Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken“.

Zu Ziffer 2, Buchstabe d):

Mit der über 2, Buchstabe d) bewirkten redaktionellen Anpassung der Verweisungsnorm des § 7 Absatz 10 Bremisches Architektengesetz erfolgt nunmehr der Verweis auf das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (in der jeweils geltenden Fassung); da das Bremische Ausführungsgesetz nur ergänzende Spezifizierungen zur Datenschutz-Grundverordnung enthält, wurde in der Neufassung der Verweisungsnorm auch der (statische) Verweis auf die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen.

Zu Ziffer 2, Buchstabe e):

Der in § 7 des Bremischen Architektengesetzes neu eingefügte Absatz 10 regelt das Verhältnis der datenverarbeitenden Regelung des § 7 des Bremischen Architektengesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung und zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Soweit für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Architektenkammer der § 7 des Bremischen Architektengesetzes keine besonderen, bereichsspezifischen Regelungen trifft, findet die EU-Datenschutz-Grundverordnung und diese ergänzend das Bremische Ausführungsgesetz Anwendung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Vermessungs- und Katastergesetzes)

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 passt ebenfalls den § 8 des Bremischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster redaktionell an und verweist nunmehr auf Artikel 4 Ziffer 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, da in der unmittelbar geltenden EU-Verordnung der Begriff der personenbezogenen Daten definiert ist. Das Bremische Ausführungsgesetz trifft dazu wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots keine (wiederholende) Begriffsbestimmung.

Zu Ziffer 2:

§ 9 Absatz 2 des Bremischen Vermessungs- und Katastergesetzes wird terminologisch an Artikel 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrund-Verordnung angepasst.

Zu Ziffer 3, Buchstabe a)

Ziffer 3, Buchstabe a) bewirkt in § 10 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Vermessungs- und Katastergesetzes eine terminologische Anpassung an Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Ziffer 3, Buchstabe b):

Die in Ziffer 3, Buchstabe b) bewirkte Neufassung des § 10 Absatz 5 Sätze 1 und 2 trägt der EU-Datenschutz-Grundverordnung insoweit Rechnung, als der Begriff „nutzen“ durch den Begriff „verarbeiten“ ersetzt wird, da das „Verarbeiten“ alle Tätigkeiten umfasst, auch die Nutzung beziehungsweise Verwendung (vergleiche Artikel 4 Nummer 2 Datenschutz-Grundverordnung). Satz 2 bezieht sich auf eine Übermittlung zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen der Empfänger die Daten erhalten hat. Damit ist gewährleistet, dass der Empfänger solche Daten beispielsweise an Architekten oder Bauunternehmen weitergeben oder vor Gericht verwenden darf, da die Übermittlung dieser Daten von der zulässigen Datenverarbeitung und legitimen Zweckbindung umfasst ist.

Zu Ziffer 3, Buchstabe c):

Ziffer 3, Buchstabe c) trägt in § 10 Absatz 6 Satz 1 dem neu geregelten automatisierten Abrufverfahren in § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Rechnung. Dabei ist klarstellend zu beachten, dass die Verantwortung für die Verarbeitung der Daten aus dem Liegenschaftskataster und damit die Verwaltung des Datenbestandes allein in der Verantwortung der Katasterbehörde liegt. Demnach handelt es sich bei dem Abruf um ein Abrufverfahren im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Var. 1 des Bremischen

Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrund-Verordnung. Da also nur ein Abrufverfahren und damit kein gemeinsames Verfahren vorliegt, hat dies zur Folge, dass eine Vereinbarung nach Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung hier nicht einschlägig ist. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass nur datenverarbeitende öffentliche Stellen sowie nicht-öffentliche Stellen des Privatrechts, die im Wege der Beleihung hoheitliche Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz übertragen bekommen haben, zum Abruf in einem automatisierten Abrufverfahren berechtigt sind. Die Verordnungsermächtigung in § 23 Satz 1 Ziffer 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster bleibt von dieser Änderung unberührt.

Zu Ziffer 3, Buchstabe d) aa):

Ziffer 3, Buchstabe d) aa) trägt der neuen Datenschutzrechtslage Rechnung mit der Maßgabe, dass Ausnahmen von der Kostenfreiheit von Auskunftsrechten der betroffenen Person bestehen können, etwa bei der Anfrage von Kopien, geregelt in Artikel 15 Absatz 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Ziffer 3, Buchstabe d) bb)

Die in § 10 Absatz 9 nach Satz 2 angefügten Sätze regeln das Verhältnis der datenverarbeitenden Regelung des § 10 des Bremischen Vermessungs- und Katastergesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung und zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Soweit für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Katasterbehörde der § 10 des Vermessungs- und Katastergesetzes keine besonderen, bereichsspezifischen Regelungen trifft, findet die EU-Datenschutz-Grundverordnung und diese ergänzend das Bremische Ausführungsgesetz Anwendung. Der Verweis auf die EU-Verordnung ist eine statische Verweisung; der Verweis auf das Bremische Ausführungsgesetz dagegen eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Zu Ziffer 3, Buchstabe e):

Ziffer 3 Buchstabe e) enthält eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Senators im Lande Bremen, derzeit der „Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.